

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

vom

Aufgrund § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S.516) wird für die Gemeinde Marienheide verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen gem. § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) jeden zweiten Sonntag im September, in der Ortschaft Marienheide, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
- b) jeden zweiten Adventssonntag, in der Ortschaft Marienheide, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen an Sonntagen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 29.07.2008 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.